

Die Verwaltungseinteilung in Baden-Württemberg

Piratentreffen Heilbronn



=

Kommunale Selbstverwaltung

Die besondere Stellung der Gemeinden wird dadurch betont, dass Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zur Regelung überlassen (Art. 28,2 GG und Art. 71,1 LV).

=

Gemeindehoheit:

- 🚩 Personalhoheit
- 🚩 Organisationshoheit
- 🚩 Planungshoheit
- 🚩 Abgabehoheit



=

„Der Bürger“ in Baden-Württemberg:

- ☛ entscheidet unmittelbar, wer Bürgermeister wird
- ☛ hat durch Panaschieren und Kumulieren einen stärkeren Einfluss darauf, wer in den Gemeinderat kommt.

=

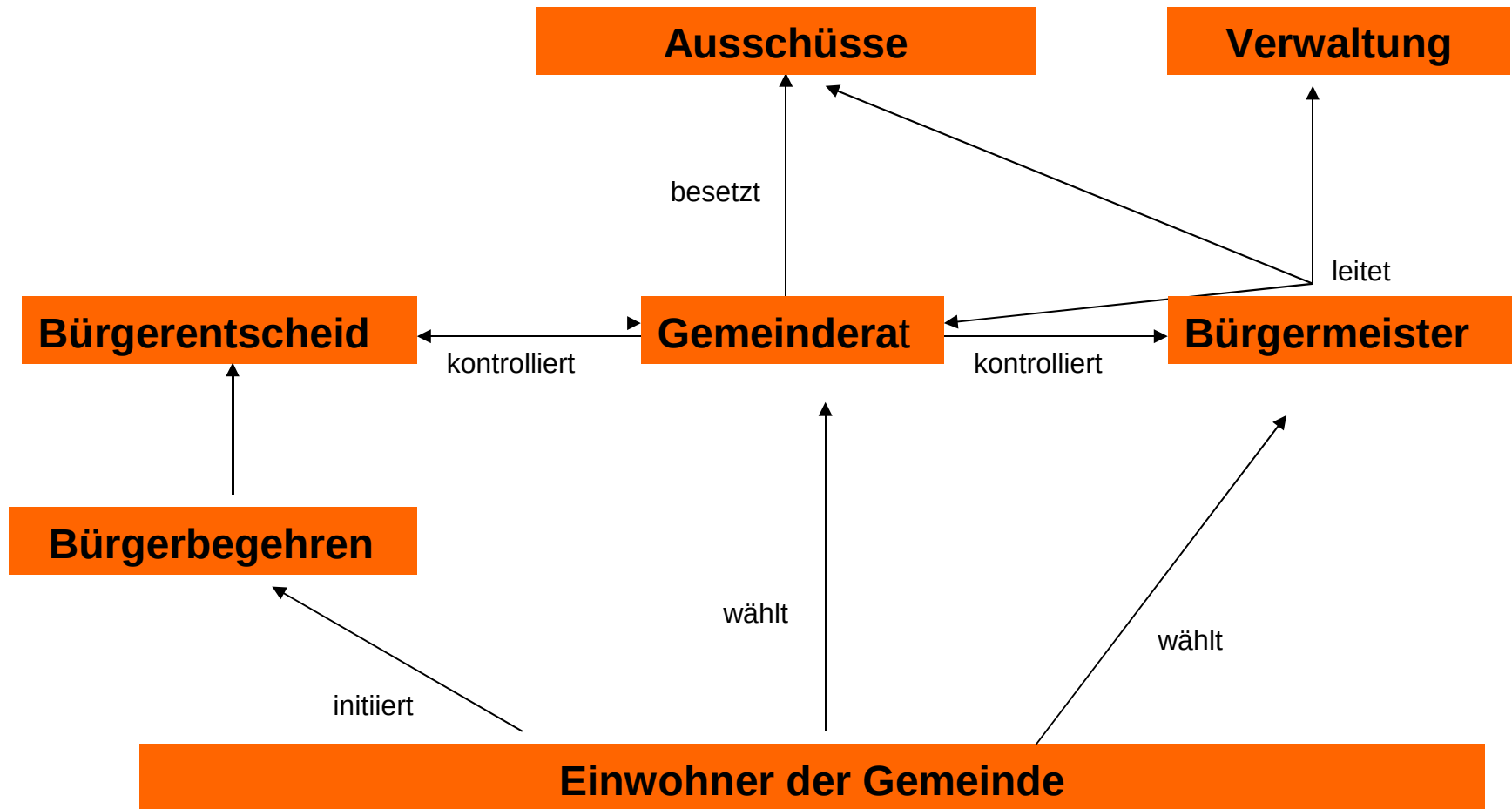
Direkte Demokratie:

- ✚ Bürger können eine Bürgerversammlung erzwingen (§ 20a GemO)
- ✚ per Bürgerantrag kann die Beratung eines Verhandlungsgegenstands im Gemeinderat erzwungen werden (§20b GemO)
- ✚ Referendum in Form eines Bürgerentscheids über Sachfragen (§21 GemO).
- ✚ Bürgerbegehren (leitet einen Bürgerentscheid ein - § 21 Abs. 3 GemO)

=

Die Gemeinde

- Gemeinderat als Vertretung der Gemeindebürger (5 Jahre)
- (Ober-)Bürgermeister hat den Ratsvorsitz, leitet die Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen (8 Jahre)
- Referendum in Form eines Bürgerentscheids über Sachfragen (§21 GemO).
- Bürgerbegehren (leitet einen Bürgerentscheid ein - § 21 Abs. 3 GemO)



=

Gemeinderat

Hauptorgan der Gemeinde

- das Satzungsrecht (das Gesetzgebungsrecht der Gemeinde)
- das Etatrecht
- die Planungshoheit
- die Personalhoheit (die Einstellung von Gemeinde-bediensteten)

Bürgermeister

„Kleine Herrgöttele mit Schlips und Kragen“
(Tübinger Staatsrechtler Püttner)

- stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderats und aller seiner Ausschüsse
- Chef einer auf ihn zugeschnittenen Verwaltung
- Repräsentant und Rechtsvertreter der Gemeinde

=

Die kommunalen Landesverbände

- ☛ **Städtetag** (179 Mitgliedstädte)
- ☛ **Gemeindetag** (1055 Mitgliedstädte- und gemeinden)
- ☛ **Landkreistag** (35 Landkreise)

vertreten die vielfältigen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Landesregierung, dem Landesparlament und der Öffentlichkeit.

KEINE RECHTS- oder FACHAUFSICHT!

-

Aufsichtsarten

- **Rechtsaufsicht oder Kommunalaufsicht**
- **Fachaufsicht**
- **Sonderaufsicht**



=

Die **Rechtsaufsicht** als Gesetzmäßigkeitskontrolle besteht für **Selbstverwaltungsangelegenheiten** (weisungsfreie Angelegenheiten).

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde, für Stadtkreise und Große Kreisstädte das Regierungspräsidium. Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist für alle Gemeinden das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium (§ 119 GemO)

Beispiele: Einstellung von Beamten, Genehmigung von Abgabensatzungen

-

Mittel der **Rechtsaufsicht**:

- Informationsrecht
- Beanstandungsrecht
- Anordnungsrecht
- Ersatzvornahme
- Bestellung eines Beauftragten
- Auflösung des Gemeinderats
- vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters

=

Die **Fachaufsicht** besteht für **übertragene Angelegenheiten** (Weisungsaufgaben).

Die Fachaufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Ermessensentscheidungen).

-

Mittel der **Fachaufsicht**

- Weisung
- Information
- Selbsteintritt

-

Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Bauausgaben bei Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern und den Landkreisen sowie bei kommunalen Verbänden, Verwaltungsverbänden usw.

Aufgrund Gesetzes (GPAG) rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

- ☛ **eigenständig**
- ☛ **unabhängig**
- ☛ **landesweit tätig**
- ☛ **kein Selbsteintrittsrecht**

Vermittlung zwischen (höheren) Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltung der Kommunen

Ihre Rechtsaufsicht ist das Innenministerium BW.

-

Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Organe der GPA

- der Verwaltungsrat (Hauptorgan), bestehend aus jeweils drei Vertretern der Mitglieder des Städtetags, des Gemeindetags und des Landkreistags Baden-Württemberg, die von den kommunalen Landesverbänden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden
Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Oberbürgermeister Heinz Fenrich, Karlsruhe,
- der Präsident der GPA, Prof. Klaus Notheis.